

**Sechste Satzung vom 17. Januar 2002
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-,
Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der
Gemeinde Odisheim vom 13. November 1973**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 17. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~20,00~~ EURO. 4,77 €

15,00

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 EURO. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 5 EURO gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister in Höhe von	250,00 EURO	<i>112</i> <i>9,70 €</i>
b) der Erste stellv. Bürgermeister in Höhe von	40,00 EURO	<i>1,66 €</i>
c) der Zweite stellv. Bürgermeister in Höhe von	30,00 EURO	<i>4,44 €</i>
d) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in Höhe von	30,00 EURO.	

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung:

- Herr ~~Küper~~ Küver ab 01.11.06*
- a) der ~~Verwaltungsvertreter~~ des Bürgermeisters in Höhe von 55,00 EURO
- b) der Ortsheimatpfleger in Höhe von 10,00 EURO.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 EURO je Sitzung.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(3) Der Ersatz für Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und auf höchstens 13,00 EURO je Stunde begrenzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Fahrtkosten für Ratsmitglieder sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 grundsätzlich abgegolten.

(2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort außerhalb der Samtgemeinde und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamten der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Odisheim, den 17. Januar 2002

Gemeinde Odisheim

Bürgermeister

Achte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Odisheim

Gem. der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 1 und 5 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.
Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstaussfalls sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung:
- | | |
|---|--------------|
| a) Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters
In Höhe von | 65,00 Euro |
| b) Der Ortsheimatpfleger in Höhe von | 35,00 Euro." |

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Odisheim, den 15. Dezember 2016

GEMEINDE ODISHEIM

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal stroke that tapers to the right.

Skowron
Bürgermeister